



Medizinische Fakultät

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.03.1999

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

- (1) Das Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft ist eine Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 Abs. 2 HSG LSA.
- (2) Es dient den Mitgliedern zur Durchführung von Forschung und Lehre im Fach Gesundheits- und Pflegewissenschaft und zur wissenschaftlichen Nutzung der gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Sammlungen.

§ 2

Leitung

- (1) Das Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft wird kollegial durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die der wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Desweiteren gehört ihm eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe des wissenschaftlichen Personals i. S. d. § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin bzw. Geschäftsführenden Direktor und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand erörtert das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der wissenschaftlichen Einrichtung und entscheidet darüber ebenso wie über die Verwendung der dem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft von der Universität über die Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 3

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeit der Fakultät trägt die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er

sorgt für die Abstimmung der Forschungsziele, für die Durchführung der Aufgaben des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der dem Institut zugewiesenen Sachmittel und Einrichtungen;
2. Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Professorin bzw. dem fachlich zuständigen Professor;
3. Vorschläge zur Aktualisierung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms;
4. Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes und des Institutsbeirates mindestens einmal im Semester sowie Einberufung und Leitung der Versammlung der Mitglieder des Institutes.

§ 4 Institutsbeirat

(1) Der Vorstand wird durch einen Institutsbeirat unterstützt, der aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor, zwei der weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Statusgruppe besteht, die dem Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft angehören und von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe in dem Institut für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(2) Der Institutsbeirat ist von der Direktorin bzw. vom Direktor regelmäßig über wichtige Angelegenheiten des Institutes zu unterrichten. Er berät und unterstützt die Direktorin bzw. den Direktor bei der Leitung und Organisation des Institutes. Er wirkt insbesondere bei der Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beratend mit.

§ 5 Mitglieder des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft

Mitglieder des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft sind:

1. Die Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Lehrbeauftragte, die Lehr- und Forschungstätigkeit für das Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft ausüben;
2. die am Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft hauptberuflich tätigen Personen;
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftlichen/technischen Hilfskräfte, die den Angehörigen zu den Punkten 1 und 2 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft zugewiesen sind;
4. die am Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft arbeitenden Studierenden und Doktorandinnen oder Doktoranden.

§ 6 Versammlung der Mitglieder des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft

Die Direktorin bzw. der Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 7 Benutzung des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft

(1) Das Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Direktorin bzw. des Direktors für die Benutzung des Institutes für Gesundheits- und Pflegewissenschaft.

§ 8
Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität in Kraft.

Halle (Saale), 10. März 1999